



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG)

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung
Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein
(LehrBG)

A. Problem

Ein wesentliches Vorhaben der Landesregierung ist die Reform der Lehrkräftebildung in Schleswig-Holstein. Der Handlungsbedarf für diese Reform ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit einer Anpassung der Lehrkräftebildung an die neue Schulstruktur. Die Lehrkräftebildung ist über die drei Phasen (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) hinweg als Gesamtaufgabe zur fortschreitenden Professionalisierung von Lehrkräften zu fassen und zu organisieren. Mit der Reform soll die Verabschiedung eines Lehrkräftebildungsgesetzes einhergehen. Folgende Problemstellungen sollen mit diesem Gesetz gelöst werden:

Rechtsgrundlagen

Die Lehrkräftebildung in Schleswig-Holstein ist in ihren drei Phasen bisher in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage, die alle drei Phasen in den Blick nimmt und aufeinander abstimmt. Dadurch gestaltet es sich unter anderem schwierig, die jeweiligen Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK) zu berücksichtigen, welche sich vielfach auf alle drei Phasen der Lehrkräftebildung auswirken. Aktuell sind dies vor allem die veränderten KMK-Rahmenvereinbarungen zu den Lehrämtern, die nun vorgeben, dass pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik in die Ausbildung aller Lehrämter zu integrieren sind. Ebenfalls von besonderer Aktualität ist die Umsetzung des KMK-Beschlusses zu den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“.

Veränderte Schulstruktur

Die Lehrkräftebildung ist bisher nicht konsequent auf die in Schleswig-Holstein geänderten Schularten zugeschnitten. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Relevanz, dass in den beiden weiterführenden allgemeinbildenden Schularten Gymnasium und Gemeinschaftsschule die Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur geführt werden können. Daher sind für beide Schularten Lehrkräfte mit einer entsprechenden höchstmöglichen Qualifikation erforderlich.

Anpassungsbedarf bei den Studiengängen

Bisher werden für den Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schular-ten an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der Musikhochschule Lübeck Studiengänge für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und an der Uni-versität Flensburg ein Studiengang für Lehrerinnen und Lehrer an Gemein-schaftsschulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I angeboten. Eine Aus-bildung für Gemeinschaftsschullehrer, die die Befähigung zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II umfasst, gibt es bisher nicht. Da auch an Gemeinschafts-schulen das Abitur erworben werden kann, müssen auch hier in der Sekundarstu-fe I die Grundlagen für die Sekundarstufe II gelegt werden.

Praxisbezug des Studiums

In der pädagogischen Praxis zeigt sich die Kompetenz von Lehrkräften durch den reflexiven Umgang mit ihrem Professionswissen. Mit Blick auf das Erfordernis, die Lehrkräftebildung über die Phasen hinweg als berufsbiografischen Prozess zu gestalten, ist es daher notwendig, einen stärkeren Berufsfeldbezug schon im Stu-dium herzustellen und eine systematische Abstimmung der Phasen untereinander zu fördern.

Zusammenwirken der drei Phasen

Obwohl die drei Phasen schon jetzt das gemeinsame Ziel haben, Lehrkräfte auf Dauer zu professionalisieren, bedarf es für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Phasen.

Auftrag Inklusion

Die Entwicklung zu einer inklusiven Schullandschaft und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern eine entsprechende Weiterentwicklung in der Lehrkräftebildung. Die KMK hat dazu Rahmenvereinbarungen beschlossen, die es umzusetzen gilt. Danach sind pädagogische und didaktische Basisqualifi-kationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik in die Ausbildung für alle Lehrämter zu integrie-ren.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Lehrkräftebildung an die Erfordernisse eines zweigliedrigen weiterführenden allgemeinbildenden Schulsystems angepasst und stärker als bisher auf ein Zusammenwirken zwischen den Phasen Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung ausgerichtet. Die zuvor geschilderten Problemlagen werden in diesem Kontext wie folgt gelöst:

Rechtsgrundlagen

Mit einem Lehrkräftebildungsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften in Schleswig-Holstein erstmalig in einem Gesetz zusammengeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle drei Phasen der Lehrkräftebildung in einen rechtlichen Zusammenhang gestellt und im Hinblick auf die Förderung eines kontinuierlichen Aufbaus der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen von Lehrkräften aufeinander abgestimmt werden. Die von den Ländern in der KMK verabschiedeten Vorgaben entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung. Gleichwohl ist Schleswig-Holstein in Verantwortung für das ländergemeinsame Vorgehen gehalten, für deren Umsetzung Sorge zu tragen. Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz soll auch dies sichergestellt werden.

Veränderte Schulstruktur

Die Lehrkräftebildung wird durch das Lehrkräftebildungsgesetz an die veränderten Schularten in Schleswig-Holstein angepasst. Im Fokus steht dabei, die Lehrkräfte in die Lage zu versetzen, die Schülerinnen und Schüler an den beiden weiterführenden allgemeinbildenden Schularten, Gymnasium und Gemeinschaftsschule, zu möglichst hohen Bildungsabschlüssen zu führen. Da beide Schularten zum Abitur führen können, soll die Zielsetzung sein, dass alle dort eingesetzten Lehrkräfte auch in der Sekundarstufe II Unterricht erteilen können. Dabei wird angestrebt, dass die für Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer geltenden fachlichen Anforderungen künftig für alle für die Sekundarstufe ausgebildeten Lehrkräfte Anwendung finden - an allen lehrerbildenden Hochschulen.

Anpassungsbedarf bei den Studiengängen

Um der aktuellen Schulstruktur in der Lehrkräftebildung gerecht zu werden, werden neben dem Studium für Lehrkräfte an Grundschulen Studiengänge geschaffen, die Lehrkräfte sowohl für das Gymnasium als auch für die Gemeinschaftsschule ausbilden. Es gilt: Beide Universitäten bilden Lehrkräfte für beide Schularten mit einer höchstmöglichen Qualifikation aus. Auch das Studium an der Musik-

hochschule Lübeck bereitet auf eine Unterrichtstätigkeit an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vor.

Da nicht sofort alle Fächer der Universität Flensburg auf das Niveau der Sekundarstufe II angehoben werden können, ist eine Übergangsregelung erforderlich. Ein Teil der Fächer der Universität Flensburg qualifiziert zunächst weiterhin für die Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I. Der andere Teil wird an ein an den Erfordernissen der Sekundarstufe II ausgerichtetes Fachniveau angepasst. Im Rahmen der Übergangsregelung können die Flensburger Studierenden entweder zwei Sekundarstufen-II-Fächer oder ein Fach für die Sekundarstufe I mit einem Fach für die Sekundarstufe II kombinieren.

Praxisbezug des Studiums

Der Berufsfeldbezug „Schule“ wird an allen lehrerbildenden Hochschulen innerhalb der Studiengänge für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen durch ein Praxissemester im Masterstudium gestärkt. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit dem IQSH und den beteiligten Schulen durchgeführt.

Zusammenwirken der drei Phasen

Die drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) werden insgesamt enger miteinander verbunden. Dabei bleiben die jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Phasen erhalten. Das Zusammenwirken der Verantwortlichen wird im Hinblick auf die Förderung eines kontinuierlichen Aufbaus der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern weiterentwickelt. Dies zeigt sich auch in der Einführung des zuvor beschriebenen Praxissemesters.

Auftrag Inklusion

Um angehende Lehrerinnen und Lehrer auf dem Weg zur inklusiven Schule besser darauf vorzubereiten, der individuellen Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens gerecht werden zu können, werden mit dem Lehrkräftebildungsgesetz gemäß der aktuellen KMK-Rahmenvereinbarungen zur Lehramtsausbildung pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik in die Ausbildung für alle Lehrämter integriert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die Grundschullehrerausbildung und den Ausbau der bereits vorgesehenen sieben Fächer an der Universität Flensburg auf das Niveau der Sekundarstufe II entsteht ein Mehraufwand, der durch eine Erhöhung des Globalbudgets um 445 T€ sowie eine Verstärkung durch abgeordnete Lehrkräfte aufgefangen werden soll. Die Budgeterhöhung um 445 T€ ist in dem Hochschuletat ab 2014 eingeplant und bewegt sich im Rahmen der Eckwerte des Finanzministeriums. Für den in zwei Schritten vorgesehenen Ausbau der weiteren Fächer für die Sekundarstufe II entstehen ab 2017 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 378,5 T€ pro Jahr und ab 2019 weitere 517,5 T€, insgesamt also 896 T€ pro Jahr. Hinzu kommen Investitionskosten (Umbaumaßnahmen und Ausstattung von Laboren) für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von insgesamt circa 1,2 Mio. €.

Durch die landesweite Einführung des Praxissemesters entstehen für die Studierenden durch die zum Teil erheblichen Entfernungen zwischen den Hochschulen und den Ausbildungsschulen zusätzliche Fahrtkosten. Die Landesregierung prüft, ob und in welcher Weise die Studierenden bei den Fahrtkosten entlastet werden können. Die Kosten, die an den Hochschulen entstehen, sind von der konkreten Ausgestaltung des Praxissemesters abhängig. Durch Unterrichtsbesuche der an den Hochschulen Lehrenden entstehen jährliche Fahrtkosten, die für die Universitäten Kiel und Flensburg grob auf ca. 6.500 € und für die Musikhochschule auf höchstens 250 € geschätzt werden. Hinsichtlich der Personalkosten ist darauf hinzuweisen, dass die Hochschulen die Begleitveranstaltungen und die Betreuung der Studierenden mit ihrem Personal ohnehin leisten müssen. Gäbe es kein Praxissemester, müssten die Hochschulen andere Lehrveranstaltungen anbieten, um den notwendigen Studenumfang zu gewährleisten. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Personalaufwand weitgehend ausgleicht. In den Zentren für Lehrerbildung der Universitäten Kiel und Flensburg wird eine personelle Verstärkung erforderlich sein.

Durch die Einführung des Praxissemesters wird auch ein Mehraufwand bei den Lehrkräften in den Schulen und den Studienleiterinnen und Studienleitern im IQSH entstehen. So sollen diejenigen Schulen, die Studierende im Praxissemester betreuen, mit einer halben Lehrerwochenstunde pro Praktikantin oder Praktikant entlastet werden. Hieraus ergibt sich folgender Mehraufwand, der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen wird:

Hochschule/Lehramt	Start Praxissemester	Studierende pro Jahr (Schätzung)	Ressourcenbedarf IQSH (rd.) Planstellen / €	Ressourcenbedarf Schulen (rd.) Planstellen / €
Universität Flensburg/ Lehramt an Grundschulen und Lehrämter der weiterführenden allgemeinbildenden Schularten	Wintersemester 2014/2015	400	3 / 150T€	8 / 400 T€
Universität Flensburg/ Lehramt für Sonderpädagogik	ca. 2019	50	0,375 / 18,75 T€	1 / 50 T€
CAU zu Kiel/ Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen	Wintersemester 2015/2016	400	3 / 150T€	8 / 400 T€
CAU zu Kiel/ Lehramt an berufsbildenden Schulen (grundständiges Lehramt)	Wintersemester 2015/2016	30	0,2 / 10 T€	0,6 / 30 T€
Musikhochschule Lübeck/ Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen	ca. 2015	15	0,1 / 5T€	0,3 / 15 T€

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Planung, Einführung und Akkreditierung neuer Studiengänge sowie des Praxissemesters entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand an den Hochschulen, dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem IQSH.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 3. Dezember 2013.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung
- § 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen
- § 4 Phasen der Lehrkräftebildung
- § 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung
- § 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 7 Koordinierung der Lehrkräftebildung
- § 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

Abschnitt 2: Erste Phase der Lehrkräftebildung

- § 9 Studienorte, Kooperationen mit Fachhochschulen und Geltung Hochschulgesetz
- § 10 Ziel des Studiums
- § 11 Studienstruktur
- § 12 Umfang des Studiums
- § 13 Praxisbezug des Studiums
- § 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 15 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)
- § 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 17 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 18 Akkreditierung
- § 19 Hochschulinterne institutionelle Zuordnung der Lehrkräftebildung

Abschnitt 3: Zweite Phase der Lehrkräftebildung

- § 20 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 21 Rechtsstellung
- § 22 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 23 Bildungsvoraussetzungen
- § 24 Ausbildung
- § 25 Ausbildung durch die Schule
- § 26 Ausbildung durch das IQSH
- § 27 Ziel der Staatsprüfung
- § 28 Durchführung der Staatsprüfung

Abschnitt 4: Dritte Phase der Lehrkräftebildung

- § 29 Ziele der Fort- und Weiterbildung
- § 30 Fortbildungsplanung
- § 31 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 32 Personenbezogene Daten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Abschnitt 1:**Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein sowie ihre Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, Lehrkräfte zur selbstständigen Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen und zur Vermittlung der im Schulgesetz genannten pädagogischen Ziele zu befähigen.

(2) Die Lehrkräftebildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll Lehrkräfte qualifizieren, die ihnen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis auf Dauer gerecht zu werden. Dazu gehören auch Aufgaben im Hinblick auf die Gestaltung der jeweiligen Übergänge zwischen dem Elementar-, Primar- und Sekundarbereich sowie dem beruflichen Bereich. Grundlage der im Landesrecht geregelten Lehrkräftebildung sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards und inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerbildung.

(3) Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische, pädagogische und berufspraktische Kompetenzen. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung. Dabei erfüllt jede Phase der Lehrkräftebildung eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen Kompetenzen. Die Kompetenzen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität) sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen

Sinti und Roma für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen.

§ 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen
2. das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)
3. das Lehramt für Sonderpädagogik
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen
5. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(2) Die Befähigung zu einem Lehramt wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses nicht erforderlich.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe.

(4) Die Befähigung zum Sekundarschullehramt berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Sekundarschullehramt können in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen in einem geeigneten Bildungsgang eingesetzt werden.

(5) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen und an Förderzentren entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

(6) Die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht an berufsbildenden Schulen. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen können in dem studierten Fach an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden.

(7) Die Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht in den jeweiligen fachpraktischen Unterrichtsfächern an berufsbildenden Schulen.

§ 4 Phasen der Lehrkräftebildung

Die Lehrkräftebildung umfasst das lehramtsbezogene Studium an einer Hochschule (erste Phase), den Vorbereitungsdienst (zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (dritte Phase). Die Phasen der Lehrkräftebildung sind aufeinander bezogen. Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander abzustimmen.

§ 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen,
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und
3. den Schulen.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für das lehramtsbezogene Studium. Darüber hinaus können sie Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten.

(4) Das IQSH ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Es unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.

(5) Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Studium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit.

§ 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH hat die Aufgabe, Qualität und Erfolg seiner Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

§ 7 Koordinierung der Lehrkräftebildung

Die Hochschulen und das IQSH bilden unter Einbeziehung des Leibniz-Instituts für

die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium ein Gremium zur Beratung von Fragen der Lehrkräftebildung.

§ 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachweisen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 können darüber hinaus im Bereich der berufsbildenden Schulen auch Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden.

Abschnitt 2:

Erste Phase der Lehrkräftebildung

§ 9 Studienorte, Kooperationen mit Fachhochschulen und Geltung Hochschulgesetz

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt findet an Universitäten oder künstlerischen Hochschulen oder in Kooperation zwischen Universitäten und künstlerischen Hochschulen statt. Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt an beruflichen Schulen kann von den Universitäten in Kooperation mit Fachhochschulen oder aufbauend auf einen Bachelorstudiengang an Fachhochschulen angeboten werden.

(2) Für das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt gelten die folgenden Vorschriften. Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz -HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H- S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), bleibt unberührt.

§ 10 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die fachwissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen sowie die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer erwerben. Sie sollen zu einem eigenständigen lebenslangen Lernen motiviert und befähigt werden.

§ 11 Studienstruktur

(1) Das Studium, in dem die Voraussetzungen für ein Lehramt erworben werden, gliedert sich in einen dreijährigen Bachelorstudiengang sowie einen zweijährigen Masterstudiengang. In Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik kann der Bachelorstudiengang vier Jahre umfassen, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Bachelorstudiengänge enthalten auf das Berufsfeld Schule vorbereitende Module und sind gleichzeitig so anzulegen, dass sie auch für Berufsfelder außerhalb von Schule befähigen.

(3) Die Masterstudiengänge sind lehramtsbezogen auszugestalten. Mit dem Masterabschluss wird die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst erworben.

§ 12 Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst mindestens zwei Fächer einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Kunst und Musik an künstlerischen Hochschulen jeweils ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden. Das Gleiche gilt bei dringendem Bedarf auch für die Fächer Mathematik, Informatik und die Naturwissenschaften.

(2) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren.

(3) Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).

§ 13 Praxisbezug des Studiums

(1) In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule Praktika zu absolvieren. Im Bachelorstudiengang ist durch ein frühzeitiges Praktikum und eine entsprechende Beratung zu klären, ob die Eignung für den Lehrerberuf gegeben ist. In Masterstudiengängen, die auf die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 vorbereiten, ist ein Praxissemester verpflichtend. Davon ausgenommen sind Masterstudiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die auf einem Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) Die Praktika werden von der Hochschule verantwortet. Sie werden von den Hochschulen in Kooperation mit den Schulen, das Praxissemester in Kooperation mit den Schulen und dem IQSH durchgeführt. Die Hochschule bietet begleitende Module an.

§ 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Grundschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Primarstufe erforderlich sind. Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ werden zusätzlich zu den zwei im Bachelorstudiengang gewählten Fächern zwei Lernbereiche studiert. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben.

§ 15 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)

Das Studium zur Vorbereitung auf das Sekundarschullehramt umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II erforderlich sind.

§ 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt für Sonderpädagogik vorbereiten, ein allgemeinbildendes Fach, Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik. Das Studium soll zudem zwei sonderpädagogische Fachrichtungen umfassen. Das Studienangebot ist so auszu-

gestalten, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemeinbildenden Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden können. Die Studierenden spezialisieren sich auf bestimmte Schularten oder Schulstufen.

§ 17 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten, ein allgemeinbildendes Fach, eine berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Studiengänge abweichend von Satz 1 zwei berufliche Fachrichtungen und Bildungswissenschaften umfassen. Der Masterstudiengang kann auf einen Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) Die Hochschulen können Modelle erproben, bei denen Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch eine vorherige oder parallele Ausbildung an einer Fachschule oder durch die berufliche Praxis erworben wurden, auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden.

§ 18 Akkreditierung

An der Akkreditierung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräftebildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums mit. In den Fächern Evangelische und Katholische Religion wirkt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche mit. Die Akkreditierung bedarf der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des für Bildung zuständigen Ministeriums, in den Fächern Evangelische und Katholische Religion zusätzlich der Vertreterin oder des Vertreters der jeweiligen Kirche. Wird die Akkreditierung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) durch eine Systemakkreditierung oder ein entsprechendes System ersetzt, bleiben die Zustimmungspflichten nach Satz 3 unberührt.

§ 19 Hochschulinterne institutionelle Zuordnung der Lehrkräftebildung

Die für das Lehramt ausbildenden Universitäten bilden nach § 34 HSG zentrale Einrichtungen für die Lehrerbildung. Sie entwickeln die Module in den Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien und fördern die Zusammenar-

beit in der Bildungsforschung. Sie wirken an Ausschreibungen von Professuren mit, die an der Lehre in den lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Sofern sie nicht in der Berufungskommission vertreten sind, ist ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 3:

Zweite Phase der Lehrkräftebildung

§ 20 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen.

§ 21 Rechtsstellung

Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der Vorbereitungsdienst im Beschäftigungsverhältnis abgeleistet werden.

§ 22 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Regelungen zur Verkürzung oder Verlängerung bleiben unberührt. Die Mindestdauer für den Vorbereitungsdienst beträgt ein Jahr.

§ 23 Bildungsvoraussetzungen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt vorgesehene Studium mit einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad, einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.

(2) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, in den

Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.

(3) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist.

§ 24 Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist an Ausbildungsstandards ausgerichtet, die durch das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums festgelegt werden. Die Ausbildung umfasst auch Veranstaltungen zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz.

(2) Die Lehrkräfte werden in den Fächern und/oder Fachrichtungen ausgebildet, in denen sie die Bildungsvoraussetzungen erworben haben. Abweichend von Satz 1 kann eine Ausbildung auch in anderen Fächern oder Fachrichtungen erfolgen, wenn die Inhalte des Studiengangs die Nähe zu einem Unterrichtsfach des jeweiligen Lehramtes an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein aufweisen.

(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schule und das IQSH.

§ 25 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Schule hat die Aufgabe, die Lehrkräfte in der schulischen Arbeit unter Berücksichtigung der Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Näheres regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Ausbildungskonzept.

(2) Die Schule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte und teilt sie den ausbildenden Lehrkräften zu.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen und Unterricht unter Anleitung sowie
2. eigenverantwortlichen Unterricht und die Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben.

§ 26 Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung durch das IQSH basiert auf den Ausbildungsstandards und den Ausbildungscurricula für die Fächer, die Fachrichtungen und die Pädagogik.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH gliedert sich in

1. Veranstaltungen in den Fächern und/oder Fachrichtungen,
2. Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht und
3. Unterrichtsbesuche mit Beratungen.

Neben den in § 24 Absatz 1 genannten Themen können weitere Veranstaltungen mit besonderen Themenschwerpunkten Bestandteil der Ausbildung sein.

§ 27 Ziel der Staatsprüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Staatsprüfung ab. In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Bezug auf das jeweilige Lehramt die pädagogischen und fachlichen Aufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllt.

§ 28 Durchführung der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das IQSH übertragen.

(2) Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsstunden sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen.

Abschnitt 4:

Dritte Phase der Lehrkräftebildung

§ 29 Ziele der Fort- und Weiterbildung

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der Vorbildung und Ausbildung sowie der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der Schulpraxis anzupassen.

(2) Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb einer Genehmigung für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, die auf Schularten oder Schulstufen begrenzt sein kann (Unterrichtsgenehmigung).

§ 30 Fortbildungsplanung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule wie auch der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.

§ 31 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet sich fortzubilden, damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.

(3) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die mindestens Inhalte und Zeitumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthält.

Abschnitt 5:

Schlussbestimmungen

§ 32 Personenbezogene Daten

Das für Bildung zuständige Ministerium und das IQSH dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst nur verarbeiten, soweit es zur Durchführung der Lehrkräftebildung sowie der Abnahme von Prüfungen erforderlich ist.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) An der Universität Flensburg können bis zum Ausbau aller Fächer auf das Niveau der Sekundarstufe II übergangsweise Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Lehramt führen, das zum Unterricht in der Sekundarstufe I und in einem Fach auch in der Sekundarstufe II berechtigt (Lehramt an Gemeinschaftsschulen). Das Studium zur Vorbereitung auf dieses Lehramt umfasst in einem Fach die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II erforderlich sind. Das Studium des zweiten Fachs muss die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile erfüllen, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe

I erforderlich sind. In besonderen, durch den schulischen Bedarf begründeten Ausnahmefällen können für einzelne Fächer diese Studiengänge mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums dauerhaft eingerichtet werden.

(2) Die Befähigungen zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, bleiben unberührt.

(3) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können an Grundschulen und in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

(4) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Realschulen und Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen können in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen nach Absatz 1 über ein studiertes Fach der Sekundarstufe II, sind sie in diesem Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berechtigt und können an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien eingesetzt werden. Lehrkräfte nach den Sätzen 1 und 2 können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien können an allen allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I und II eingesetzt werden. Sie können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.

(6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Lehrkräfte für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen.

(7) Die Studiengänge sind grundsätzlich bis 2017, in Ausnahmefällen, in denen ein Ausbau von Fächern erforderlich ist, mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bis spätestens 2019 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. In der Übergangszeit können bestehende Studiengänge weitergeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern unter den Bedingungen ab-

schließen können, unter denen sie es begonnen haben. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(8) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2014 begonnen haben, führen ihren Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Bestimmungen fort. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 24. Juni 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 176) kann abweichende Regelungen treffen.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf löst die eingangs genannten Problemfelder und berücksichtigt dabei die Ergebnisse des von September 2012 bis Februar 2013 geführten Bildungsdialogs mit Akteuren aus der schulischen Praxis, der Verbände und der Hochschulen. Aus diesem Dialog sind Empfehlungen für die Lehrkräftebildung in Schleswig-Holstein entstanden, die in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Der Gesetzentwurf verfolgt die Zielsetzung, die Lehrkräftebildung als Gesamtaufgabe über die drei Phasen hinweg in den Blick zu nehmen und gesetzlich zu regeln. Im Hinblick auf das Lehramt für die Sekundarstufen soll sich die Ausbildung am hohen fachlichen Niveau der Gymnasiallehrkräfteausbildung orientieren. Der Gesetzentwurf berücksichtigt neben der Veränderung der Schulstruktur insbesondere die veränderten Lehr- und Lernbedingungen an den Schulen. Dazu gehören unter anderem die inklusive Beschulung, der Migrationshintergrund von Schülerinnen und Schülern, das Medienverhalten und die Mediennutzung sowie eine insgesamt zunehmende Heterogenität in den Lerngruppen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst Allgemeine Bestimmungen, der zweite regelt die universitäre Ausbildung (Erste Phase der Lehrkräftebildung). Der dritte Abschnitt hat den Vorbereitungsdienst (Zweite Phase der Lehrkräftebildung) zum Gegenstand. Dieser Abschnitt greift solche Inhalte der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - APO Lehrkräfte II) auf, die im Kontext mit der phasenübergreifenden Betrachtung der Lehrkräftebildung Gesetzesrang haben sollten. Die Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II wird parallel zu diesem Gesetzesvorhaben eingeleitet. Der vierte Abschnitt trifft Regelungen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (Dritte Phase der Lehrkräftebildung). Im fünften und letzten Abschnitt finden sich die Schlussbestimmungen.

Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfes sind:

- Vor dem Hintergrund der Zusammenführung der rechtlichen Grundlagen werden in § 2 solche Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung beschrieben, die für alle drei Phasen gelten.
- In § 3 werden die Lehrämter beschrieben und es wird geregelt, mit welcher Lehramtsbefähigung der Einsatz an den Schulen Schleswig-Holsteins eröffnet wer-

den soll. Die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird entsprechend angepasst.

- Der Berufsfeldbezug „Schule“ wird an allen lehrerbildenden Hochschulen innerhalb der Studiengänge für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen durch ein Praxissemester im Masterstudium gestärkt (§ 13). Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit dem IQSH und den beteiligten Schulen durchgeführt.
- Die drei Phasen der Lehrkräftebildung werden insgesamt enger miteinander verbunden (§ 2 Abs. 3). Dabei bleiben die Zuständigkeiten für die einzelnen Phasen erhalten. Das Zusammenwirken der jeweils Verantwortlichen wird im Hinblick auf die Förderung eines kontinuierlichen Aufbaus der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern weiterentwickelt.
- Mit § 2 Abs. 3 werden gemäß aktuellen KMK-Rahmenvereinbarungen zur Lehramtsausbildung pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik in die Ausbildung für alle Lehrämter integriert. Damit werden angehende Lehrerinnen und Lehrer besser darauf vorbereitet, der individuellen Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens gerecht werden zu können.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Für Lehrkräfte an Ersatzschulen trifft § 117 Schulgesetz eine abschließende Regelung.

Zu § 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

Absatz 1 beschreibt das übergreifende Qualifikationsziel der Lehrkräftebildung.

Mit der Formulierung in Absatz 2 wird gesichert, dass die Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) nicht isoliert, sondern in ihrer spezifischen Funktion als Teile eines berufsbiographischen Entwicklungsprozesses betrachtet werden. Damit wird einer zentralen Forderung aus dem Bildungsdialog entsprochen. Die beschriebenen Inhalte der Lehrkräftebildung berücksichtigen von der KMK empfohlene Standards sowie die bundesweite Entwicklung zu einem zweigliedrigen System der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu höheren Bildungsabschlüssen zu eröffnen, ist den Übergängen zwischen den vorschulischen, den schulischen und den beruflichen sowie universitären Einrichtungen besondere Beachtung zu schenken. Zu den Übergängen zählen auch die Anschlüsse zwischen den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen sowie zwischen Schule und Beruf oder Universität. Die nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben finden sich zu wesentlichen Teilen in § 34 Schulgesetz.

Durch die Formulierung im letzten Satz von Absatz 2 werden auch die von der KMK beschlossenen Standards für Bildungswissenschaften, die Rahmenvorgaben für die Lehramtstypen sowie die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken als ländergemeinsame Rahmenseetzungen in der Lehrkräftebildung aufgeführt. Deren Umsetzung trägt zur Sicherung von Standards und zur Mobilität bei.

Mit Absatz 3 wird zentralen Forderungen aus dem Bildungsdialog entsprochen, wonach zum einen für Lehrkräfte aller Schularten fachliche und pädagogische Fähigkeiten in gleicher Weise erforderlich sind und zum anderen dem Leitgedanken einer Professionalisierung über die drei Phasen hinweg unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten gefolgt werden soll. Die genannten zu vermittelnden Kompetenzen

entsprechen den KMK-Standards. Die Aufzählung in Absatz 3 Satz 4 ist nicht abschließend.

Zu § 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

In Absatz 1 werden die Lehrämter benannt. Aufgeführt werden das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) sowie das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Bezeichnung Lehramt für Sonderpädagogik ersetzt die bisherige Bezeichnung „Lehramt an Sonderschulen“, weil es in Schleswig-Holstein keine Sonderschulen mehr gibt. Ferner werden in Absatz 1 das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen aufgeführt. Die erforderlichen Regelungen für die dann „alten“ Lehrämter sind in Übergangbestimmungen enthalten.

Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen geben den Status quo wieder. Zu dem Begriff „Staatsprüfung“ wird auf die Begründung zu § 27 verwiesen. Die Zugangsvoraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen sind in der Landesverordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Absatz 3 beschreibt den Status quo für die Absolventen des zum Wintersemester 2013/2014 begonnenen Masterstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Flensburg.

In Absatz 4 wird der Einsatz von Lehrkräften mit der Befähigung zum Sekundarschullehramt geregelt. Sie sind sowohl an Gemeinschaftsschulen als auch an Gymnasien in der Sekundarstufe I und II einsetzbar. Durch den letzten Satz wird die Möglichkeit eröffnet, dass diese Lehrkräfte auch an den berufsbildenden Schulen unterrichten können. Dies fördert die Durchlässigkeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und flexibilisiert den Lehrkräfteeinsatz. Ferner trägt es zu einer verbesserten Gestaltung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern von den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen bei, wenn die Lehrkräfte Erfahrungen der jeweils anderen Schulart einbringen können. Nähere Regelungen zur Fächerwahl und Fächerkombination treffen die Universitäten in den Prüfungsordnungen.

Die Regelung in Absatz 5 betrifft die Befähigung zu einem Lehramt für Sonderpädagogik. Es wird der Status quo des bisherigen Lehramtes an Sonderschulen beschrieben. Zur Frage der Ausgestaltung des Einsatzes der Sonderpädagoginnen und Son-

derpädagogen an den Schulen findet derzeit ein Abstimmungsprozess der beteiligten Akteure statt.

Absatz 6 regelt die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und gibt den Status quo wieder. Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Lehrkräfte des Lehramts an berufsbildenden Schulen entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation auch an allgemeinbildenden Schulen unterrichten. Auch dies fördert die Durchlässigkeit zwischen diesen Schularten, flexibilisiert den Lehrkräfteeinsatz und trägt zu einer verbesserten Gestaltung der Übergänge bei.

Die Regelung in Absatz 7 gibt den Status quo für die Lehrkräfte für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen wieder.

Zu § 4 Phasen der Lehrkräftebildung

Satz 1 definiert den Begriff „Lehrkräftebildung“ und benennt die drei Phasen der Lehrkräftebildung. Satz 2 regelt eine stärkere Verzahnung aller drei Phasen. Satz 3 gibt für die erste und zweite Phase vor, dass deren Inhalte aufeinander abzustimmen sind. Dies entspricht einem Ergebnis des Bildungsdialogs.

Zu § 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung

Die Regelung in Absatz 1 benennt die bestehenden Einrichtungen der Lehrkräftebildung Hochschulen, IQSH und Schulen. Diese Einrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Wahrung der originären Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten. Eine stärkere Zusammenarbeit der Einrichtungen der Lehrkräftebildung ist eine Forderung aus dem Bildungsdialog. Da das Gesetz ausschließlich öffentliche Einrichtungen zur Durchführung der Lehrkräftebildung verpflichten kann, sind freie Träger hier nicht genannt. Gleichwohl sind deren Angebote ebenso ein wichtiger Baustein der Lehrkräftebildung.

Absatz 2 beschreibt die Mitwirkung der Kirchen in Bezug auf den Religionsunterricht, der in Schleswig-Holstein als evangelischer oder katholischer Religionsunterricht erteilt wird.

Die Absätze 3 bis 5 benennen die Zuständigkeit der Einrichtungen Hochschulen, IQSH und Schulen in Bezug auf die Lehrkräftebildung.

Nach Absatz 3 verantworten die Hochschulen das Lehramtsstudium und können Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten.

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit des IQSH beschrieben. Satz 1 benennt die Zuständigkeit des IQSH für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, wie sie auch in § 134 Schulgesetz genannt sind. Mit Satz 2 wird dem IQSH die Aufgabe zugewiesen, die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile zu unterstützen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Praxissemesters erforderlich. Absatz 5 beschreibt den Status quo der Mitwirkung der Schulen an der Lehrkräftebildung.

Zu § 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH führt bereits interne Evaluationen durch. Diese Verpflichtung wird nun auch gesetzlich geregelt. Personenbezogene Daten werden dabei nicht erhoben. Für die Hochschulen ist die Qualitätssicherung in § 5 HSG geregelt.

Zu § 7 Koordinierung der Lehrkräftebildung

Seit 2009 gibt es aufgrund eines Kooperationsvertrages ein Lenkungsgremium zur Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung (ProSchHuLe). Dem Gremium gehören Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen inklusive der Zentren für Lehrerbildung (ZfL), des IQSH, des Leibniz-Instituts für Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) sowie des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums an. Diese Kooperation berücksichtigt die Autonomie der Vertragspartner und fördert gleichzeitig den notwendigen Austausch zu Fragen der Lehrkräftebildung. Diese Kooperation hat sich in den letzten Jahren bewährt und sollte als gesetzlich geregeltes Gremium fortgeführt werden.

Zu § 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

§ 8 Absatz 1 beschreibt die derzeitige Regelung zum Seiteneinstieg in den Schuldienst. Neu soll ab Inkrafttreten des LehrBG mit § 8 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet werden, dass in besonderen Fächern und Fachrichtungen des berufsbildenden Bereichs ein Bachelorabschluss oder Diplom einer Fachhochschule für die Qualifizierung für ein Lehramt ausreicht, insbesondere dann, wenn es keine entsprechenden Masterabschlüsse gibt (sog. Direkteinstieg). Die Regelung wird untergesetzlich ausgestaltet.

Abschnitt 2: Erste Phase der Lehrkräftebildung

Zu § 9 Studienorte, Kooperationen mit Fachhochschulen und Geltung Hochschulgesetz

Absatz 1 beschreibt, an welchen Hochschulen das Lehramtsstudium angeboten wird. Es wird auch weiterhin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität Flensburg, der Muthesius Kunsthochschule und der Musikhochschule Lübeck stattfinden. Die Regelung gibt den Status quo wieder.

Absatz 2 stellt klar, dass das Hochschulgesetz auch auf Lehramtsstudiengänge anzuwenden ist.

Zu § 10 Ziel des Studiums

§ 10 beschreibt in allgemeiner Form die wesentlichen Ziele des Studiums, wie sie u.a. auch im Bildungsdialog erarbeitet worden sind. Sie müssen am Ende der ersten Phase der Lehrkräftebildung, d.h. mit dem Masterabschluss, erreicht sein. Dabei wird hervorgehoben, dass schulpraktische Studienanteile in die Ausbildung integriert sind. Gleichzeitig wird die vielfach geforderte Verknüpfung zur Fort- und Weiterbildung hergestellt.

Zu § 11 Studienstruktur

§ 11 beschreibt die Struktur der lehramtsbezogenen Studiengänge. Absatz 1 legt fest, dass in allen lehramtsbezogenen Studiengängen ein Bachelor- und ein Masterabschluss erworben werden. Außerdem wird die KMK-Vorgabe umgesetzt, nach der ein Masterabschluss auf der Basis von insgesamt 300 Leistungspunkten - das entspricht fünf Jahren Regelstudienzeit - verliehen wird. Eine Ausnahme kann für Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik zugelassen werden, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das zweite Fach an einem anderen Studienort studiert werden muss.

Absatz 2 beschreibt das Spannungsfeld zwischen Polyvalenz und Berufsfeldbezug des Bachelorstudiums. Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollen nicht ausschließlich auf das Berufsfeld Schule festgelegt sein. Sie sollen die Möglichkeit haben, in nicht lehramtsbezogene Masterstudiengänge zu wechseln oder sich unmittelbar für Berufsfelder zu qualifizieren, für die sie durch eine Verbindung von fachlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenz geeignet sind. Gleichzeitig schränkt die Vorschrift ein in Teilen vorhandenes extremes Verständnis von

Polyvalenz ein, indem sie klarstellt, dass die Vorbereitung auf das Berufsfeld Schule gleichwohl Bestandteil der Bachelorstudiengänge ist und nicht erst in den Masterstudiengängen einsetzt.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Masterstudiengänge strikt auf das jeweilige Lehramt bezogen auszugestalten sind.

Zu § 12 Umfang des Studiums

Der in § 12 beschriebene Umfang des Studiums orientiert sich an den KMK-Vorgaben. Absatz 1 legt fest, dass grundsätzlich zwei Fächer und Bildungswissenschaften zu studieren sind. In künstlerischen Fächern, die an Kunst- oder Musikhochschulen studiert werden, sind Ausnahmen möglich und im Fach Musik auch umgesetzt, um die künstlerischen Entwicklungsmöglichkeiten zu erweitern. Gleiches soll für die Fächer Mathematik, Informatik und die Naturwissenschaften (sog. MINT-Fächer) gelten. Hier soll mit Blick auf die sich verschärfende Mangelsituation bei der Lehrkräfteversorgung ebenfalls die Option bestehen, dass genannte Fächer ohne ein zweites Unterrichtsfach studiert werden können, sofern auf KMK-Ebene zukünftig eine Möglichkeit zur Anerkennung geschaffen wird. Die Einrichtung solcher Studiengänge bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.

In Absatz 2 werden die Vorgaben in den Rahmenvereinbarungen der KMK über Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter übernommen und um die Bereiche „durchgängige Sprachbildung“ und „Vermittlung von Medienkompetenz“ ergänzt. Dies entspricht den Ergebnissen des Bildungsdialogs. Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschließend.

Absatz 3 stellt klar, dass die Hochschulen Studienangebote im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen vorhalten müssen. Die Bundesregierung hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1998 ratifiziert. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Damit hat Deutschland sich verpflichtet, fünf Minderheitensprachen und eine Regionalsprache zu schützen. Dabei beschränken sich die Maßnahmen auf die Länder, in denen die Sprachen verbreitet sind. In Schleswig-Holstein gilt das für die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie für die Regionalsprache Niederdeutsch.

Zu § 13 Praxisbezug des Studiums

Ergebnisse des Bildungsdialogs sind die Forderungen nach einer stärkeren Verzahnung der ersten und zweiten Phase und einer verstärkten Ausrichtung des Studiums auf die Erfordernisse der Schulen. Das Praxissemester verbessert die Qualität der Lehramtsausbildung durch einen verstärkten Berufsfeldbezug. Diese Ziele werden in § 13 umgesetzt.

Absatz 1 legt fest, dass im Bachelorstudiengang ein frühzeitiges Praktikum stattfindet, das auch der Eignungsabklärung dient. Der Begriff „Beratung“ verdeutlicht jedoch, dass es nicht um eine Prüfung oder um ein Auswahlverfahren geht, das zum Ausschluss vom weiteren Studium führen kann. Daneben sind weitere Praktika schon im Bachelorstudiengang erwünscht. In den Masterstudiengängen ist ein Praxissemester in den Studiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, für Sonderpädagogik sowie an berufsbildenden Schulen obligatorisch. Eine Ausnahme ist für Masterstudiengänge des Lehramtes an berufsbildenden Schulen vorgesehen, die auf einem Bachelorstudiengang an Fachhochschulen aufbauen. Angestrebt wird ein grundständiges Studienangebot in der beruflichen Bildung, in das ein Praxissemester integriert wird. Absatz 2 stellt klar, dass die Praktika und das Praxissemester Bestandteile des Lehramtsstudiums sind und daher von den Hochschulen verantwortet werden. Die Hochschulen organisieren die Vergabe der von den Schulen zur Verfügung gestellten Praktikumsplätze an die Studierenden. Das Praxissemester wird in Kooperation mit dem IQSH und den Schulen durchgeführt.

Zu § 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen

§ 14 beschreibt die Ausbildung für den Primarbereich und gibt für den eigenständigen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vor, dass in jedem Fall Kompetenzen in Deutsch und Mathematik zu erwerben sind. Dies entspricht den Erfordernissen der späteren Tätigkeit an Grundschulen und der aktuellen Beschlusslage der KMK.

Zu § 15 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)

In § 15 wird die Ausbildung des Sekundarschullehramtes geregelt. Da sowohl Gymnasien als auch Gemeinschaftsschulen zur Hochschulreife führen können, müssen in

der Sekundarstufe I beider Schularten die Grundlagen für den Unterricht in der Sekundarstufe II gelegt werden. Dies setzt eine entsprechende fachliche und fachdidaktische Qualifikation der Lehrkräfte voraus, die in diesen Schularten eingesetzt werden sollen. Aus diesem Grund wird das Sekundarschullehramt geschaffen, das auf den Einsatz an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vorbereitet. Dieses Studium wird sowohl in Flensburg als auch in Kiel sowie in Lübeck angeboten. In Kiel handelt es sich im Grundsatz um den bisherigen Studiengang „Lehramt an Gymnasien“, der im Hinblick auf den Praxisbezug und die bildungswissenschaftlichen Studienanteile weiter entwickelt wird. In Flensburg wird der Studiengang im Zuge der Ausweitung der fachwissenschaftlichen Studienanteile neu geschaffen.

Zu § 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

§ 16 beschreibt die wesentlichen Inhalte des Studiums der Sonderpädagogik. Das Studienangebot ist so auszugestalten, dass im allgemeinbildenden Fach für einen Unterrichtseinsatz in allen Schularten und Schulstufen ausgebildet wird. Dabei wählen die Studierenden, ob sie sich für die Grundschule oder den Sekundarbereich spezialisieren. Es ist somit nicht gefordert, dass die individuelle Lehrkraft von der 1. Jahrgangsstufe bis zum Abitur einsetzbar ist. Damit soll den Anforderungen einer zunehmend inklusiven Beschulung Rechnung getragen werden.

Zu § 17 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

§ 17 regelt die Besonderheiten für Studiengänge, die auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten. Absatz 1 beschreibt den Regelfall einer grundständigen Ausbildung im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen. Das allgemeinbildende Fach soll auch hier für die Sekundarstufe I und II ausgebildet werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums anstelle des Faches auch eine weitere Fachrichtung studiert werden kann. Daneben wird in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Kooperation mit den Fachhochschulen zugelassen. Um dem Mangel an Berufsschullehrkräften entgegen wirken zu können, wird in Absatz 2 eine Erprobungsklausel aufgenommen. Diese lässt sowohl eine Anrechnung von vorher an einer Fachschule erworbenen Kompetenzen auf den Bachelorstudiengang sowie duale Ausbildungsmodelle zu. Die Vorschriften des HSG über die Anrechnung von Stu-

dien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, bleiben unberührt.

Zu § 18 Akkreditierung

§ 18 stellt klar, dass auch bei lehramtsbezogenen Studiengängen die Systemakkreditierung oder ein entsprechendes System als Verfahren zur Akkreditierung zugelassen ist. Die Mitwirkung des für Bildung zuständigen Ministeriums wird unabhängig vom Verfahren der Akkreditierung sichergestellt. Die Vorschrift berücksichtigt außerdem, dass die Kirchen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 (Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion) in den Fächern Katholische oder Evangelische Religion die gleichen Rechte haben wie das für Bildung zuständige Ministerium.

Zu § 19 Hochschulinterne institutionelle Zuordnung der Lehrerbildung

§ 19 legt fest, dass an den Universitäten, die Lehramtsstudiengänge anbieten, zentrale Einrichtungen für die Lehrerbildung einzurichten sind. Ihre Kompetenzen werden durch die getroffene Regelung erweitert. Es ist darüber hinaus geplant, im Hochschulgesetz den Leiterinnen/Leitern der Zentren für Lehrerbildung das Recht zur Teilnahme an den Senatssitzungen einzuräumen.

Abschnitt 3: Zweite Phase der Lehrkräftebildung

Zu § 20 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 20 beschreibt das Ziel des Vorbereitungsdienstes, die im Hochschulstudium erworbenen Kompetenzen im unterrichtlichen Bezug zu erweitern und zu vertiefen. Auch im Vorbereitungsdienst sind die Kompetenzen in Bezug auf die Heterogenität der Schülerschaft von besonderer Bedeutung (s. § 24 Absatz 1). Eine entsprechende Regelung enthält zurzeit § 7 (1) APO Lehrkräfte II.

Zu § 21 Rechtsstellung

§ 21 regelt die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und entspricht der dazu derzeit in § 4 APO Lehrkräfte II enthaltenen Bestimmung.

Zu § 22 Dauer des Vorbereitungsdienstes

In § 22 wird die grundsätzliche Dauer des Vorbereitungsdienstes festgelegt. Sie be-

trägt wie bisher 18 Monate. Die Anrechnungsmöglichkeiten, die zu einer Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes führen (z.B. durch anrechenbare Zeiten oder bei Nichtbestehen der Prüfung), sind - wie bisher- in der SH.LLVO und APO Lehrkräfte II geregelt.

Zu § 23 Bildungsvoraussetzungen

Absatz 1 benennt die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

Absatz 2 beschreibt die Möglichkeit der Einstellung bei Mangelsituationen. Die Regelung entspricht dem sogenannten „Quereinstieg“.

Absatz 3 benennt die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen. Näheres dazu ist in der LVO über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer geregelt.

Zu § 24 Ausbildung

Absatz 1 regelt, dass die Ausbildung an Ausbildungsstandards ausgerichtet ist. Die Standards sind mit dem für Bildung zuständigen Ministerium abgestimmt und orientieren sich an den von der KMK erlassenen Bildungsstandards für die Lehrerbildung, hier bezogen auf die Bildungswissenschaften. Die in Satz 1 von Absatz 2 konkret benannten Veranstaltungen korrespondieren mit Inhalten des Studiums (s. § 12 Abs. 2).

Absatz 2 beschreibt den Grundsatz, dass die Ausbildung in den studierten Fächern bzw. Fachrichtungen erfolgt. Satz 2 ermöglicht die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in anderen als den studierten Fächern bzw. Fachrichtungen. Diese Regelung ermöglicht die Ausbildung in Schulfächern, die bisher keine Studienfächer sind, wie z.B. Weltkunde oder Naturwissenschaften. Hintergrund ist ferner der Beschluss der KMK über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen vom 22.10.1999 i.d.F. vom 10.10.2013 („Mobilitätsbeschluss“). Damit Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Bundesländern mit nicht in SH vorgehaltenen Fächern oder Fachrichtungen trotzdem zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, soll die Möglichkeit eröffnet werden, in der zweiten Phase andere als die studierten Fächer auszubilden.

Absatz 3 benennt die Ausbildungseinrichtungen im Vorbereitungsdienst: Die Schule und das IQSH.

Zu § 25 Ausbildung durch die Schule

Die Aufgaben der Schule im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind in § 25 beschrieben. Absatz 1 benennt als Aufgaben die Anleitung, Beratung und Unterstützung. Verantwortlich für die Ausbildung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Lehrkräfte haben bei der Ausbildung mitzuwirken (§§ 33 und 34 SG). In Absatz 1 wird ein Ausbildungskonzept der Schule verpflichtend vorgeschrieben. Viele Schulen haben bereits jetzt ein solches Ausbildungskonzept. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an dieses Konzept sollen in der APO Lehrkräfte II beschrieben werden.

Absatz 2 stellt fest, dass der Schule die Gestaltung der schulischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst obliegt. Dies betrifft insbesondere den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte und die Zuteilung zu den Ausbildungslehrkräften.

Absatz 3 benennt die Elemente der Ausbildung an der Schule. Dies sind Hospitationen, Unterricht unter Anleitung, eigenverantwortlicher Unterricht und die Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben.

Zu § 26 Ausbildung durch das IQSH

§ 26 beschreibt die Aufgaben des IQSH im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften. In Absatz 1 werden als Basis neben den Ausbildungsstandards die Ausbildungscurricula genannt. Diese enthalten fach- bzw. fachrichtungsspezifische und pädagogische Ausbildungsinhalte.

Absatz 2 beschreibt die Ausbildungselemente und eröffnet die Möglichkeit, neben den Pflichtthemen gemäß § 24 Absatz 1 weitere Themen in besonderen Veranstaltungen zu behandeln.

Zu § 27 Ziel der Staatsprüfung

Die Regelung in § 27 gibt den Status quo wieder und ersetzt den bisherigen Begriff „Zweite Staatsprüfung“ durch den Begriff „Staatsprüfung“, weil es in Schleswig-Holstein keine „Erste Staatsprüfung“ mehr gibt.

Zu § 28 Durchführung der Staatsprüfung

Absatz 1 legt fest, dass die Staatsprüfung durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet wird. Bereits jetzt sind dem IQSH alle Aufgaben der Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen übertragen. Die ausbildenden Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH sind neben den Schulleitungen Mitglieder der Prü-

fungsausschüsse. Alle Aufgaben werden in enger Abstimmung mit dem Prüfungsamt des für Bildung zuständigen Ministeriums wahrgenommen. Das Prüfungsamt kann jederzeit in die Prozesse eingreifen und den Prüfungsvorsitz an sich ziehen. Das Prüfungsamt genehmigt die Prüfungspläne, klärt Rechtsfragen und schließt den Vorbereitungsdienst mit der Zeugniserteilung ab.

In Absatz 2 werden die Bestandteile der Staatsprüfung benannt.

Abschnitt 4: Dritte Phase der Lehrkräftebildung

Zu § 29 Ziele der Fort- und Weiterbildung

In Ergänzung der allgemeinen Ziele der Lehrkräftebildung (§ 2) werden in Absatz 1 die spezifischen Ziele der Fortbildung bestimmt. Diese dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung erworbenen Kompetenzen. Besonders im Fokus steht dabei die Anpassung an die sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der schulischen Praxis. Mit Absatz 2 wird die Weiterbildung von der Fortbildung abgegrenzt. Die Weiterbildung dient dem Erwerb einer Unterrichtsgenehmigung in einem weiteren nicht studierten Fach oder einer weiteren nicht studierten Fachrichtung.

Zu § 30 Fortbildungsplanung

Gemäß § 33 Abs. 3 Schulgesetz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung zu entscheiden. Auf dieser Basis ist die Schulleiterin oder der Schulleiter gehalten, die Fortbildungsbedarfe der Schule zu identifizieren, Angebote abzurufen und die Lehrkräfte in der Fortbildung zu unterstützen. Im Bildungsdialog ist diese Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Fortbildungsplanung bekräftigt worden und es wurde hervorgehoben, dass Fortbildungen sowohl die Bedarfe der Schulen als auch die individuellen Bedarfe der einzelnen Lehrkräfte berücksichtigen sollen. § 30 dient der Umsetzung dieses Anliegens.

Zu § 31 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Die in § 31 enthaltenen Regelungen sind ebenfalls ein Ergebnis des Bildungsdialogs. In Absatz 1 ist die grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung, die bisher in § 30 (1) SH.LLVO geregelt ist, nun gesetzlich normiert. Von einer quantitativen Bestimmung

der Fortbildungspflicht muss abgesehen werden, da diese finanziell nicht umsetzbar ist. Dies wurde im Bildungsdialog kommuniziert und akzeptiert.

Absatz 2 eröffnet der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Möglichkeit, eine Fortbildung gezielt anzuordnen. Auch dies ist Ergebnis des Bildungsdialogs. Der „besondere Bedarf“, der Voraussetzung einer solchen Anordnung ist, kann sich sowohl aus schulischen Gründen ergeben als auch aus solchen, die in der Person der Lehrkraft liegen. Wird eine Lehrkraft zur Teilnahme an einer Fortbildung verpflichtet, sind die Kosten hierfür zu übernehmen (§ 11 Abs. 7 ALVO). Daher musste hier eine Regelung gefunden werden, die solche Anordnungen auf Einzelfälle begrenzt.

Im Sinne der Personalentwicklung an den Schulen ist nach Absatz 3 die Fort- und Weiterbildung durch die Lehrkräfte zu dokumentieren. Dies ist sowohl für die Lehrkraft als auch für die Schulleiterin oder den Schulleiter von Vorteil. In der Praxis kann eine solche Dokumentation über das Online-Buchungssystem Formix generiert werden. Dabei können künftig auch solche Fortbildungen erfasst werden, die nicht vom IQSH veranstaltet wurden. Auf weitergehende Vorgaben zu Art und Inhalt der Dokumentation wird bewusst verzichtet, um den dadurch für die Lehrkräfte entstehenden zusätzlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Zu § 32 Personenbezogene Daten

In § 32 wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das für Bildung zuständige Ministerium und das IQSH geregelt. Diese ist nur zulässig, soweit es zur Durchführung der Lehrkräftebildung sowie der Abnahme von Prüfungen erforderlich ist.

Zu § 33 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für die Universität Flensburg. Die in § 15 beschriebene Ausbildung des Sekundarschullehramtes setzt voraus, dass beide Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II studiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Fächer an der Universität Flensburg auf das Niveau der Sekundarstufe II angehoben werden. Geplant ist, dass die Anhebung auf das Niveau der Sekundarstufe II in zwei Schritten bis zum Jahr 2019 umgesetzt wird. Solange es noch Fächer gibt, in denen die Ausbildung ausschließlich für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I qualifiziert, müssen Studierende ein solches Sekundarstufe I - Fach mit

einem Fach kombinieren, das für die Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II qualifiziert. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Fach im Ausnahmefall weiterhin auf dem Niveau der Sekundarstufe I verbleibt und der zuvor beschriebene Studiengang dauerhaft eingerichtet wird. Dieser Ausnahmefall setzt einen entsprechenden schulischen Bedarf des Faches für den Unterricht in der Sekundarstufe I voraus und bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.

Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass die Befähigungen zu einem Lehramt, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurde, unberührt bleiben. Die Absätze 3 bis 7 bestimmen die Einsatzbereiche von Lehrkräften dieser Lehrämter.

Nach Absatz 3 Satz 1 können Grund- und Hauptschullehrkräfte an Grundschulen und in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Eine Beschränkung des Einsatzes bis zur Jahrgangsstufe 9 ist nicht vorgesehen. Denn nach § 2 Abs. 6 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen gilt bereits jetzt, dass diese Lehrkräfte unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden sollen, also auch in der 10. Jahrgangsstufe. Sie nehmen auch Prüfungen ab. Mit Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Lehrkräfte des Lehramts an Grund- und Hauptschulen auch in einem geeigneten Bildungsgang an den berufsbildenden Schulen unterrichten können. Dies fördert die Durchlässigkeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und flexibilisiert den Lehrkräfteeinsatz. Ferner trägt es auch zu einer verbesserten Gestaltung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern von den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen bei, wenn die Lehrkräfte Erfahrungen der jeweils anderen Schulart einbringen können.

Absatz 4 bestimmt, dass Realschullehrkräfte und Lehrkräfte des 2013 begonnenen Studiengangs für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden können. Sofern eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II studiert wurde, handelt es sich zwar ebenfalls um ein Lehramt an Gemeinschaftsschulen, jedoch können diese Lehrkräfte auch an Gymnasien eingesetzt werden. Entsprechend der fachlichen Qualifikation können sie in einem Fach in der Sekundarstufe I und in dem anderen Fach in der Sekundarstufe I und II unterrichten. Auch diesen Lehrkräften wird die Möglichkeit eingeräumt, in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen eingesetzt zu werden, um die Durch-

lässigkeit zwischen den Schularten zu fördern, den Lehrkräfteeinsatz zu flexibilisieren und die Gestaltung der Übergänge zu verbessern.

Mit Absatz 5 wird der Einsatzbereich der Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien beschrieben. Diese Lehrkräfte können, wie bisher, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen bis zur Sekundarstufe II eingesetzt werden. Auch ihnen wird aus den zuvor genannten Gründen die Möglichkeit eröffnet, in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen zu unterrichten.

Absatz 6 bestimmt, dass für die Lehrkräfte des „Lehramts an Sonderschulen“ die für die Lehrkräfte des „Lehramts für Sonderpädagogik“ geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Dies hat den Hintergrund, dass in Bezug auf dieses Lehramt allein die Bezeichnung geändert wurde. Damit gilt für den Einsatzbereich dieser Lehrkräfte § 3 Abs. 5, wonach diese Lehrkräfte entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen an allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zum Unterricht berechtigt sind.

Mit Absatz 7 wird klargestellt, dass die eingerichteten und genehmigten Studiengänge nach Inkrafttreten des Gesetzes weitergeführt werden dürfen, bis die erforderlichen Anpassungen umgesetzt sind. Den Studierenden muss außerdem die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester unter den Bedingungen abzuschließen, unter denen sie es begonnen haben. Für den Vorbereitungsdienst regelt Absatz 8, dass dieser nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt wird, sofern er bis zum 31.07.2014 begonnen wurde. Es muss jedoch möglich sein, abweichende Regelungen mit der APO Lehrkräfte II zu treffen, weil es aus Ressourcengründen z.B. nicht möglich sein wird, getrennte Ausbildungsgruppen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus „alten“ und „neuen“ Studiengängen vorzuhalten. Zudem wäre es auch nicht sachgerecht, Lehrkräfte aus „alten“ Studiengängen im Vorbereitungsdienst für Schularten auszubilden, die es nicht mehr gibt.

Zu § 34 Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.